

Az. 30 456/16

Landgericht Kiel

URTEIL

Im Namen des Volkes -

In den Rechtsstreit

de Sophia Schwartz, Pfeffer Straße 173,  
24147 Kiel

- Kläginn -

Proton bevollmächtigte.

Rechtsanwälte Schröder & Findler, Feldstraße 7,  
24105 Kiel

gegen

die Bank Schleswig-Holstein AG, vertreten  
durch den Vorstand Klaus ~~Schumann~~  
Schumann, Hollenau Straße 5, 24105 Kiel

- Beklagt -

Proton bevollmächtigte.

Rechtsanwälte Lorenzen & Partner, Befrioldallee 9,  
22301 Hamburg

x ad  
B 7

hat das Landgericht Kiel durch die  
Richter am Landgericht Dr. Menz<sup>X</sup> auf die  
mindestens Verteilung vom 16.01.2017  
für Recht erkannt:

1. Die Zwangsversteigerung aus der  
vollstreckbaren Urkunde vom 01.09.15  
des Notars Dr. Heinz Schafstet, Urkun-  
drolle 234/15 wird für ungültig  
erklärt.
2. Die Belagre wird verurteilt, die ihr  
erteilte vollstreckbare Ausfertigung des im  
Tener zu 3 berechneten vollstreckbaren  
Urkunde an die Magazin herauszugeben.
3. Die Belagre trägt die Kosten des  
Verfahrens.

16. Jänner 2017, § 17, 1 ZPO

## Tatbestand

in ist  
eine  
stöne  
ein kig

Die Mägvin wehrt sich gegen die zwangs-  
vollmebung des Beklagten aus einer  
Grundsatz als Werkfeuerwunde, ~~der~~  
~~Mägvin~~ der eine Brachgrundschuld  
an einem Grundstück der Mägvin zu  
richten eine Forderung des Beklagten  
gegen die Schwere der Mägvin  
zumtende Wege.

Die Mägvin ist Eigentümerin eines  
unbebauten Grundstückes in der Dorf-  
straße 3, Bensie, im Kreis Plön in  
Schleswig-Holstein mit einem geschätzten  
Marktwert von 32.000,00 €.

Zur Richtigung einer Darlehensruthwahls-  
anspruchs aus einem von der Schmerfe  
der Mägvin, Frau Maria Gericke, ~~mit~~  
und der Beklagten unterschriebener Dar-  
lehensvertrag über 30.000,00 €, ~~bestellte~~  
~~die Mägvin~~ unterschrieb die Mägvin  
eine Richtigungsvereinbarung mit der  
Beklagten und bestellte diese eine  
Brachgrundschuld an ihrem Grundstück,<sup>3</sup>

welche ordnungsgemäß eingetragen wurde.  
In der Notariellen Urkunde vom 01.09.2015,  
die die Beihilape als voll rechtliche  
Amtsfähigkeit vorliegt, umfasst sich die  
~~Bewilligung~~ in Ziffer 1), wegen des  
Erwerbsmildbedehangs und der Fristen“  
unter die sofortige Ausaus voll rechtlich.

Die Darkhensvaluta zahlte die Beihilape  
am ~~01.09.~~ 21.09. 2015 auf das Konto  
der Schreiber der Wagnin bei der  
Sparkasse Kiel (Kontonummer 12345678)  
welches zu diesem Zeitpunkt in Plem  
geführt wurde. \*

24. und 26.09.16  
die Tochter  
darlehen nahm,  
Kurmer Gedde,  
seit 2014 bei  
"ia Getche  
et, ohne eine  
neuerende  
eint die  
ne Darlehens-  
rta vom  
9 der Darlehens-  
nein ab.

weitere Vorende  
"aluna IT  
wart.

Die Schreiber der Wagnin zahlte die ab  
den ~~01.05.~~ 01.10. 2015 erstmals fähiger  
monatlichen Rückzahlungsrate  
allerdings nicht. Am 15.01.2016 forderte  
die Beihilape die Schreiber der Wagnin  
~~schnell~~ erfolglos schriftlich zur Ausgleich  
der offenen Rate minnen zwei Wochen  
auf und kündigte den Darlehen  
anachtliegenel fiktios mit Schreiber  
vom 01.02.2016.

Im Februar 2016 wurde festgestellt,

dam die Schmerke der Befragten  
berührte bei Unterschreitung des Darlehens-  
vertragsgrundriffs und feststehungsfähig  
war.

~~Mit Beschluss des Amtsgerichts Kiel vom~~  
01. Das Amtsgericht Kiel bestellte mit  
Beschluss vom 01.03.16 Frau Mayo als  
Betreuerin der schweren der Klägerin und  
anderen für den Bereich der Vermögenswirg.

Mit Schreiber vom 29.04.2016, eingetragen  
bei der Klägerin am 04.05.2016,  
kündigte die Befragte gegenüber der  
Klägerin die zur Abänderung der  
Darlehen vertraglich bestellte Grundschuld.

Ende Mai 2016 informierte die Klägerin  
die Befragte über die Befürchtung  
Unterschreitung des Darlehenvertrags  
beruhende Geschäftsunfähigkeit ihrer  
Schmerke und weigerte die Zahlung  
~~der~~ auf eine Grundschuld.

Mit Schreiber vom 01.09.2016 kündigte  
die Befragte an, die Zwangsvollstreckung  
aus der Urkunde vom 01.09.15 einzuh-  
leisen.

Am 08.11.2016 hat die Mängeln klage  
erhoben und beantragt,

1. Die Annullungserklärung aus der ~~Urkunde~~ vollstreckbaren Urkunde von 01.09.2015 des Notars Dr. Heinz Schäffer, Notar-Nr. 234/115 für unzulängig zu erklären,
2. die Beklagte zu verweisen, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der in Anhang zu 1) bezeichneten Vollstreckbaren Urkunde an die Mängeln herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage aufzuwerfen.

## Entscheidungsprinzip

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Statthaft Klageart für den Antrag zu  
1) ist die Vollstreckungsgegenklage  
gemäß §§ 707 I, 714 I Nr. 5, 715 BGB.  
Die Klagein ist nicht bestehend  
der der ~~erst~~ Schuldverschuld  
grundliegenden Forderung geltend,  
also eine Einwendigkeit, die sich gerade  
gegen die zu Vollstrecken den Anspruch  
an sie richtet.

10.10  
nach der  
Ansprüche

Für den Antrag zu 1) ist eine Allge-  
meine Leistungsklage nach § 371 BGB  
analog statthaft.

Dem Wortlaut nach berechtigt nach ~~§ 571~~  
§ 571 BGB nur auf die Prüfung  
von Schuldverschuld. Die ~~Leistungsklage~~  
~~ist~~ in Bezug auf andere die Telos des  
Schutzes des Schuldners davor, dann ein  
Schuldschein nach Erfordern des

wie einer  
vollstreckbaren  
notariellen  
Munde,

pr. von

Schuld noch gegen ihn als Beweismittel oder in mindestens der Weise verwandt wird, ist jedoch bei anderen über eine Schuld ausgeschlossene Schriftstück ebenfalls behöflich, ohne dem eine vergleichbare Vorschrift besteht, sodass § 371 BGB analog anzuwenden ist.

Der Antrag ist bei grenzüberschreitender Beklagung mit der Vollstreckungsgegenklage zu tätigen.

2. ~~Besteht~~ Entfällt Die orthale Zuständigkeit für die Vollstreckungsgegenklage bestimmt sich nach §§ 795 S. 1, 797 II, 802 ZPO und hierzu nach den allgemeinen Gerichtsstand des Vollstreckungsschuldners, heißt aufgrund des Wohnsitzes der Klagten in der Preußischen Provinz also in Kiel (§§ 12, 13 ZPO). Sachlich zuständig ist aufgrund der 5.000 € übereinstimmenden Streitwerte von 30.000 € (§§ 2, 6 ZPO) das Landgericht (§ 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 I GrG).

*Arne  
Roth*

Das Land gerichtet hier mit kraft Sache-  
zusammenhangs ebenfalls zuständig  
für die mit dem Antrag zu 3 verfolgte  
Allgemeine Leistungshilfe.

3. Die Wagner weist den erprobten  
Rechtsmaßnahmbedürfnis auf, da die  
Belagte über einen vollrechbaren Titel  
~~verfügt~~, die Ansprüche vllt Melde ange-  
kündigt vott vsl diese noch nicht  
beendet ist.

*wf/w*

4. Die Belagte ist als Anteilsgesellschaft  
rechtsfähig ~~ist~~ (§ 114 I AGB) und damit  
partizipfähig (§ 50 I ZPO). Sie wird ordens-  
gemäß durch den Vorstand vertreten  
(§ 51 I ZPO, § 78 AGB).

5. Die ~~getrennt~~ gleichzeitige Geltendmachung  
der Ansprüche stellt eine autarke  
objektive Magisträufig nach § 260 ZPO  
dar, da sich beide Ansprüche gegen  
dieselbe Belagte richten sowie  
dieselbe Prozessant zuständig und dasselbe  
Gericht zuständig sind.

## II. Die Klage ist begründet.

1. Der sachbefreite Mägvin hat eine Einwendig gegen den in der vorstehenden Urkunde festgestellten Anspruch an.  
§ 767 I ZPO findet nach § 797 IV ZPO keine Anwendung.

- a) Die Mägvin ist <sup>als</sup> Vollstreckungsschuldein ~~sachbefreit~~ (§ 767 I ZPO).
- b) Ihr steht eine rechtskommende Einwendig gegen den Vollstreckungsanspruch der BefMägvin ~~aus~~ aus dem Grundschuld (§§ 1192 I, 1147 BGB) zu.
  - (1) Die Mägvin und die BefMägvin haben sich über die Belastung einer Sicherungsgrundschuld (§ 1192 I a BGB) in Form einer Buchungsschuld ~~vereinbart~~ vereinigt (§§ 1191, 873 BGB). Die Grundschuld wurde auch ordnungsgemäß eingetragen (§§ 1192, 115, 873 BGB).
  - (2) Die Mägvin kann sich allerdings auf die Einrede des fehlenden Sicherungspflicht berufen.

Aufgrund des Richterurteils werden die Beklagten und die Käfigin mira zwischen der grundsätzlich nicht abschleiferischen Grundschuld und dem gerichtlichen Darlehensrückzahlungsanspruch zu Sicherung bestimmt. Der Darlehensrückzahlungsanspruch der Beklagten gegenüber der Schweste der Käfigin eine limitierte Auszumonat vergrößert.

- (a) Ein Darlehensrückzahlungsanspruch der Beklagte gegenüber die Schwester der Käfigin aus § 488 I 2 BGB besteht mangels Geschäftsfähigkeit der Schwester aufgrund der Unwirksamkeit ihrer auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichteter Willensäußerung nicht (§§ 104 Nr. 2, 105 I BGB).

Der Beklagte steht allerdings ein Rückzahlungsanspruch nach §§ 812 I, 818 II BGB gegenüber der Schwester der Käfigin zu.

Denn diese hat infolge der Anzahlung der Darlehensvaluta auf ihr Konto

Ohne entsprechenden Auszahlungsanspruch gegenüber dem Kreditinstitut klar. Die Überweisung durch die Beflagte erfolgte durch die Beflagte zum Zweck der Erfüllung des Darlehensvertrags, also ohne Leistung, ~~und~~ und aufgrund der Unnachvollziehbarkeit des Vertrags auch ohne Beauftragung.

Die Schwester der Magnin ist auch trotz der Abhebung<sup>Abnahme</sup> der gesamten Darlehensvaluta durch ihre Tochter nicht entlastet (§ 818 III BGB), da ihr ein Erstattungsanspruch in selber Höhe gegen die Stadtsparkasse Kiel besteht (§ 675 u. § 2 BGB), anstelle des Darlehensvaluta also ein Surrogat geltend ist.

Die Schwester der Magnin hat die Auszahlungen an ihre Tochter am 24. und 26.09.15 nicht festgestellt, diese Zahlungen also nicht aufgewertet.<sup>(§ 675 BGB)</sup> In diesem Zeitpunkt war die Schwester der Magnin auch bereits geschäftsfertig und noch nicht betreut, sodass es grunds-

sätzlich auf ihre Zustimmung antraten, siehe diese jedoch nicht hätte wirksam  
erhalten können. An diesem Grund ist es  
auch ohne Bedarf, den nach die Tatsache  
~~des Beträgertraums~~<sup>sowieso der Wagnis</sup> alle Wahrschein-  
lichkeit nach mit der EC-Karte und  
Pin der gesichtungsunfähigen Mutter  
bedienen.

Der Entstehungsausspruch aus § 675 S. 2 BGB  
ist auch nicht nach § 676b II BGB  
ausgeschlossen. Denn die Sparkasse  
wollt als Zahlungsdienstleister im unterrich-  
tete die zuständige Behörde in Frau  
Meyer erst am 23.03.16 über die  
Angaben nach § 676b II 1 BGB, sodass  
die RZT gemäß § 676b II 2 Abs. 2, 187 I,  
188 II BGB erst am 24.03.16 beginnen und  
noch bis zum 23.04.2017 läuft. Die Anzeige  
kann folglich noch nachgeholt werden.

franz  
r Anzeige  
er maßnahmen  
ahlyz

(b) Der Rückzahlungsanspruch des  
Beträger~~nach~~ nach § 812 I 1 Art. 1 BGB ist  
auch von der Siedlungsabrede umfaut.  
Nach dem Willen des Parteien sollte die  
Grundschmid die Rückzahlung des

Darlehns Valuta an die Beklagte oder. Ob die Haftung des Darlehnsvorwurfs gegenüber dem eigentlichen Vertragspartner der Beklagten aufgrund von § 488 I 2 BGB oder § 812 I 1 Alt. 1 BGB erfolgt, ist dabei mangels erkennbarer Entgegenstehung den Parteiwillen nicht von Relevanz.

Hierfür spricht auch, dass ~~der~~ es in der Scheinsvereinbarung zwischen der Beklagten und der Magazin ~~bei~~ kein Rückgriff zwecks Weizt „sicherer alle Ansprüche, die die Bank an den tatsächlich bestehenden vertraglichen Kreditvertrag entstehen“. Dabei ist der ~~sich~~ Wortlaut nicht so eng zu verstehen, dass ~~die~~ nur tatsächliche Ansprüche und damit Anspruchsmöglichkeiten aus dem Darlehnsvertrag erfasst sind, sondern nach §§ 133, 157 BGB auch solche, die aufgrund des (umwirkamer) Darlehnsvertrags bestehen.

(c) ~~Was~~ <sup>Die</sup> Geltendmachung des Grundschuld gegenüber dem Magazin

dar  
in WO  
ausgleich

verurteilt allerdings gegen Tren und  
Glauba (§ 242 BGB).

Denn die Schwester der Magdeburg hat gegenüber den Bellagio am 05.12.16 schriftlich angeboten, ihre Erbschaftsprämie in die Höhe der zuvor an-  
tahlenden Darlehenivaluta gegenüber  
der Stadtsparkasse Kiel an die  
Bellagio abzutreten, also eine Leistung  
an Erfüllung statt aufzubauen. Dieser  
Angebot kann die Bellagio ohne  
weiteren Amtshandlung auf diese  
Weise ihren Rechtsanspruch erfüllen lassen. Das Vorgehen direkt  
gegenüber der Stadtsparkasse Kiel  
ist der Bellagio unumstößlich. Die  
Sparkasse kann nach 2,5 Monaten  
längst über die nicht autorisierte  
Fähigkeit informiert werden, um einen  
Anschein des Anspruchs an  
zuwidern. Auf diese Weise wird  
eine Rückabwicklung des Parkhaus-  
Verhältnisses im Dreieck verhindert.

Da der Bell-Magazin durch die Abrechnung  
die Erfüllung der Primärabsicht  
aufzubauen und mit die Annahme des  
Angebots ihr Einmünden ist, ist die  
Weiter-Inanspruchnahme des  
Mägen offensichtlich und begründet  
die Einwendung nach § 242 BGB.

Die Einwendung ist auch nicht nach  
§ 737 III BGB 270 präkundiert, da das  
Abrechnungsangebot erst am 05.12.16,  
also nach Magerhebtag, genannt  
wurde.

2. Aufgrund der Unvollständigkeit des  
Vollstreckungsvertrags ist die vollstreck-  
bare Anfechtung der postalischen Urkunde  
analog § 371 BGB heranziehbar.

3. Die Kostenentschädigung beruht  
auf § 91 I 1 ZPO.

24 | 12 | 42 | 7 | 10 | 15  
Aug. aus b v gpt

Ruhm ist zwar vereinigt  
leider und kleinere Fehlge-  
stecke auf, die sind leicht  
bereinigt zu sein. Papier sehr  
durchsetzt sehr viele Lipp  
und präzise der Sachen erhalten  
sind. Sie haben wirklich  
gut. Sie haben wirklich  
Sachlichkeit und Struktur.

Nie hätte ich auf die von Felt  
aufgeworfenen Rechte für die  
Aufgabe ein - es ist sehr  
diese auf zu treffen. Von allen  
Männern hier, was ich für eine  
Einrede um M. ist, zu  
bezeichnen. Ich denke höchstens  
nicht auf den Schutz gesetzlich un-  
fähig abgestellt werden sollte.

Meine  
Voll befriedigt (12 Punkte)

Alles